

# Tax Flash

Tschechische Republik, 18. Oktober 2010

Tax Flash ist ein elektronischer Newsletter der PricewaterhouseCoopers Česká republika s. r. o., der Sie über die aktuellsten Neuigkeiten im Bereich Steuern und Recht informiert. Eine ausführlichere Übersicht der wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen bietet der monatliche Newsletter Tax & Business News an.

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.



## Kontakte

PricewaterhouseCoopers  
Česká republika, s.r.o.

**David Borkovec**, Partner  
david.borkovec@cz.pwc.com  
+420 251 152 561

**Marcela Zbožínková**, Manager  
marcela.zbozinkova@cz.pwc.com  
+420 251 152 726

**Büro Prague**  
Kateřinská 40,  
120 00 Prag 2  
+420 251 151 111

**Büro Brno**  
náměstí Svobody 20,  
602 00 Brno  
+420 542 520 111

**Büro Ostrava**  
Zámecká 20,  
702 00 Ostrava  
+420 595 137 111

## Beantragen Sie die Befreiung der Lizenzgebühren von der Quellensteuer

Zahlt Ihre Gesellschaft Lizenzgebühren ins Ausland und führt sie die Quellensteuer ab? Es ist ganz gut möglich, dass diese Pflicht für einige Gesellschaften im Januar 2011 aufgehoben wird.

Ab 1. Januar 2011 wird nämlich möglich sein, die Befreiung der von tschechischen Handelsgesellschaften (oder von ständigen Betriebsstätten der Gesellschaften aus anderen EU-Ländern) an die direkten Mutter- oder Tochtergesellschaften aus anderen EU-Ländern oder aus der Schweiz, aus Norwegen oder Island bezahlten Lizenzgebühren von der Quellensteuer anzuwenden. Sowohl der Zahler als auch der Empfänger von Lizenzgebühren müssen direkt kapitalverbundene Personen (d. h. der Anteil am Stammkapital oder an den Stimmungsrechten muss mindestens 25 % betragen) während mindestens nacheinander folgenden 24 Monaten sein. Diese Bedingung kann auch nachträglich erfüllt werden.

Eine weitere unentbehrliche Bedingung für die Inanspruchnahme der Quellensteuerbefreiung, der Sie momentan eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken sollten, ist der Erlass des Beschlusses über die Zuerkennung der Befreiung für den Empfänger von Lizenzgebühren. Der Empfänger hat bei seinem örtlich zuständigen Steuerverwalter diesen Beschluss zu beantragen. Der Steuerverwalter kann dies (und meistens in der Praxis ist es der Fall) mittels Ihrer Gesellschaft als des Steuerzahlers tun. Das Einkommensteuergesetz definiert klar die obligatorischen Erfordernisse des Antrags um Beschlusserlass. Die Bestandteile dieses Antrages sind unter anderem auch die Bestätigung über die steuerliche Residenz des Empfängers von Lizenzgebühren, die vom ausländischen Steuerverwalter ausgestellt wurde, und der Nachweis dessen, dass der Empfänger von Lizenzgebühren deren tatsächlicher Inhaber ist.

Der Steuerverwalter ist verpflichtet, einen Beschluss binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt zu erlassen, in dem der Empfänger von Lizenzgebühren alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, die die Erfüllung der Bedingungen für den Erlass des Beschlusses nachweisen. Der Steuerverwalter hat solchen Beschluss mindestens für einen und höchstens für drei nacheinander folgenden Veranlagungszeiträume zu erlassen.

Falls Ihre Gesellschaft die Befreiung der Lizenzgebühren von der Quellensteuer schon ab 1. Januar 2011 in Anspruch nehmen möchte, ist gerade jetzt der geeignetste Moment für die Einreichung des Antrags auf das Erlassen des Beschlusses.

Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an **Marcela Zbožínková** oder **David Borkovec**.